

Buxtehuder Wassersportverein HANSA

Gebührenordnung

Satzung : § 15a

- Ausgabe vom 01.03.23 (JHV 2023)

1. Die Gebührenordnung gilt jeweils für ein Jahr. Sie gilt automatisch für ein weiteres Jahr, wenn die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt.
2. Die geltenden Gebühren sind der anhängenden Tabelle zu entnehmen.
Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die auch bei einer nicht ganzjährig dauernden Mitgliedschaft ungeteilt zu zahlen sind.
3. Sonderregelungen zu den Beitragssätzen (ermäßigte Beiträge) sind nur nach vorherigem schriftlichem Antrag möglich. Der entsprechende Antrag ist bis zum 31.12. für das folgende Jahr zu stellen.
4. Werden Liegeplätze während einer Saison nicht genutzt, werden sie in Rechnung gestellt und sind zu bezahlen. Eine Rückvergütung der gezahlten Liegegelder findet – je nach Einnahmestand aus der Weitervermietung – am Ende der Saison statt.
5. Aktive Kanuten zahlen € 1,50 pro Jahr für eine abgeschlossene Gruppen-Zusatzunfall-Versicherung, das gilt auch für Familienmitglieder und Jugendliche.
6. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden beträgt für alle aktiven Mitglieder für das laufende Jahr 13 Stunden. Für einige Gruppen können zusätzliche Arbeitsstunden festgelegt werden. Sie sind auch bei nicht ganzjährig dauernder Mitgliedschaft ungeteilt zu leisten.
7. Gebühren von Gastliegern sind im Voraus zu entrichten.
8. Die Stegliegegelder richten sich nach der Inanspruchnahme des Steges: anteilige Kosten für erforderliche Sicherheitsabstände zwischen den einzelnen Booten werden von den Stegliegern mit bezahlt.
Beispiel : Bootslänge 10 m , Abstand vor und hinter dem Boot zum Nachbarn jeweils 1 m, daraus ergibt sich als Berechnungsgrundlage die Steglänge von 11 m , somit bezahlt der Steglieger jeweils 0,5 m vor und hinter seinem Boot, die anderen 0,5 m zahlen jeweils die Stegnachbarn und jeder Lieger hat 2 m Rangierabstand zur Verfügung.
- 9, Der BWV ist als gemeinnütziger Verein berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
Diese werden stets vom geschäftsführenden Vorstand, dem (der) 1. Vorsitzenden und dem (der) Kassenwart (in) unterschrieben.
In Abwesenheit eines der Berechtigten unterschreibt in Vertretung der (die) 2. Vorsitzende.

A.)		Aufnahmegebühren	EURO
1.)		Aktive mit Booten länger als 10 m	400,00
2.)		Aktive mit Booten länger als 5 m bis 9,99 m	300,00
3.)		Aktive mit Booten kürzer als 5 m	200,00
4.)		Aktive mit Kleinbooten (Kajak, Kanu, Schlauchboot) oder ohne Boot	100,00
5.)		Jugendliche	
	a)	mit Boot	60,00
	b)	ohne Boot	40,00
6.)		Passive	65,00
7.)		Bei Statuswechsel von „Passiv“ in „Aktiv“ bzw. bei einer Bootsvergrößerung ist die Differenz in den Aufnahmegebühren nachzuzahlen, wenn die Aufnahme / Vergrößerung nicht mindestens fünf Jahre zurückliegt	

B.)		Jahresbeiträge	EURO
1.)	a)	Aktive, die vor dem lfd. Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben:	130,00
	b)	deren Kinder zwischen 14 und 18 Jahren mit Boot	40,00
	c)	deren Kinder zwischen 14 und 18 Jahren mit Kanu oder ohne Boot	20,00
2.)	a)	Familien	150,00
	b)	deren Kinder zwischen 14 und 18 Jahren mit Boot	20,00
	c)	deren Kinder zwischen 14 und 18 Jahren mit Kanu oder ohne Boot	0,00
3.)		Jugendliche	
	a)	mit Boot	60,00
	b)	ohne Boot	40,00
4.)		Passive	60,00
5.)		Passive Familien	75,00
6.)		Aktive Mitglieder zum ermäßigten Satz: (Auszubildende)	40,00
7.)		Ruhende Mitgliedschaft	0,00

C.)	<u>Liegegebühren</u>	EURO
1.)	Stege pro lfd. m.	
	a) Estestege	21,50
	b) Melkersteg, Völksensteg	17,50
	c) Leeswig (inkl. Platzgebühr)	28,00
2.)	Hallen, Ost und West pro qm	
	a) Im Sommer / Monat	2,20
	b) Im Winter für die Saison	8,80
3.)	Außengelände, Ost und West, pro qm	
	a) Im Sommer / Monat	1,10
	b) Im Winter für die Saison	4,40
4.)	Hallen / Kleinboote (Kajaks und Kanus)	
	a) Pro Boot / Jahr	12,00
	b) Versicherungsprämie pro Boot /Jahr	3,00
5.)	Hafengeld Buxtehude	20,00

Anmerkung :

Für Segelboote, die einen Platz im Winterlager belegen, steht das Mastenlager kostenfrei zur Verfügung.

Bei Großbooten, die einen Platz im Winterlager belegen, kann das Beiboot unter diesem gelagert werden. Reicht der vorhandene Platz nicht aus, so wird die herausragende Fläche pro qm / Saison berechnet werden.

Trailer von Winterliegern können in der Sommersaison kostenfrei auf dem Gelände abgestellt werden. Trailer von nicht Winterliegern werden, wenn sie über den Sommer auf dem BWV Gelände abgestellt werden, gem. C.3a berechnet.

D. Sonderregelungen

Mitgliedern kann in besonderen Fällen auf Antrag die Zahlung gestundet oder ermäßigt werden.

E.)	<u>Gebühren für Gäste / Gastlieger</u>	EURO
1.)	Boote pro lfd. m / Tag	1,50
2.)	Wohnwagen / Wohnmobile pro Tag	15,00
3.)	Zelte pro Tag	6,00
	plus: pro Person und Tag (inkl. Sanitäreanlagen)	1,50
	bei Jugendlichen pro Person und Tag (inkl. Sanitäreanlagen)	1,00
4.)	Übernachtung im Bootshaus pro Person / Nacht	5,00

F.)	<u>Liegegebühren Dritte</u>	EURO
1.)	Stegliegegeld Leeswig pro lfd. m /Saison	100,00
2.)	Stegliegegeld Buxtehude pro lfd. m /Saison	100,00
3.)	Außengelände im Winter pro qm / Saison	55,00
4.)	Außengelände im Sommer pro qm / Monat	18,00
5.)	Hallen Ost/West im Sommer pro qm /Monat	4,50
6.)	Hallen Ost/West im Winter pro qm /Saison	25,00

G.)	<u>Slipgebühren für Dritte</u>	EURO
1.)	Je Slipvorgang bis 5m Bootslänge	10,00
2.)	Je Slipvorgang bis 10m Bootslänge	20,00
3.)	Je Slipvorgang über 10m Bootslänge	30,00
4.)	Windbenutzung, je Slipvorgang	10,00
5.)	Jahrespauschale = 4-facher Slipsatz	
6.)	Benutzung der Traverse (Kranung)	20,00

H.)	<u>Schlüsselgebühren</u>	EURO
1.)	Erstausgabe von Schlüsseln	15,00
2.)	Zweitschlüssel	25,00
3.)	Ersatzschlüssel (bei Unbrauchbarkeit)	25,00
4.)	Bei Nichtrückgabe (1-3 beim Austritt)	120,00

I.)	<u>Sonstige Gebühren</u>	EURO
1.)	Elektrische Energie pro kWh	0,40
2.)	Mahngebühr pro Brief/Mail/Fax	5,00
3.)	Finanzielle Ersatzleistung je nicht geleistete Arbeitsstunde	25,00
4.)	Anhänger Leihgebühr je Tag	5,00
5.)	Vereinsemlerne	
	a) Wimpel (24 x 40cm)	15,00
	b) Aufkleber (6 x 11 cm)	5,00
6.)	Versicherungsgebühr (Unfall für aktive Kanuten)	1,50
7.)	Nutzung Clubraum / Tag (Reinigung siehe P9)	40,00
8.)	Nutzung des Schulungsraums (Reinigung siehe P9)	40,00
9.)	Bei Nutzung der unter I.7 und I.8 genannten Räume ist die Endreinigung selbst durchzuführen, oder wird, wenn sie nicht durchgeführt wurde gem. Aufwand in Rechnung gestellt.	

Die vorstehende Gebührenordnung ist von der Jahreshauptversammlung am 24.2.2023 genehmigt worden und gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.